

# STATUTEN

## VEREIN WALDLEHRPFAD KALTBRUNN-BENKEN

---

### I. Name und Zweck

#### Art. 1: Name

Der Verein „Waldlehrpfad Kaltbrunn-Benken“ ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten.

#### Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt

- die Aufwertung und Instandhaltung des Waldlehrpfads Kaltbrunn-Benken als Erholungs-, Lern- und Schutzwald im Sinne einer öffentlich zugänglichen Anlage;
- die Förderung des Verständnisses in der Öffentlichkeit für die Natur als wichtiger und schützenswerter Lebensraum;
- die Vernetzung zwischen naturinteressierten Menschen und zwischen anderen naturnahen Anlagen in der Region;
- die aktive Teilnahme an allen Fragen bzgl. Naturschutz und -pflege in der Region bzw. im Kanton St.Gallen.
- Zur Erfüllung seiner Zwecke veranstaltet der Verein für seine Mitglieder und weitere Interessenten Führungen, Vorträge und ähnliche Angebote im Waldlehrpfad Kaltbrunn-Benken.
- Der Verein kann sich an Projekten mit ähnlicher Zielsetzung beteiligen und Publikationen unterstützen oder herausgeben.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3: Mitgliedschaft

Alle natürlichen und juristischen Personen – ungeachtet ihres Wohn- und Geschäftssitzes – können Mitglied des Vereins werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass der festgelegte Jahresbeitrag oder ein Gönnerbeitrag bezahlt sind. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

**Einzelmitglieder** sind Einzelpersonen und Paare. An der Mitgliederversammlung haben Einzelmitglieder **1 Stimmrecht**.

**Kollektivmitglieder** sind juristische Personen (Vereine, Firmen, Stiftungen) sowie öffentlich-rechtliche Institutionen (Politische Gemeinden, Ortsgemeinden, Korporationen). An der Mitgliederversammlung haben Kollektivmitglieder **2 Stimmrechte**.

**Gönner und Sponsoren** stehen dem Verein und dessen Zweck besonders nahe und fördern ihn über den Mitgliederbeitrag hinaus mit einem freiwilligen, zusätzlichen Beitrag.

Der **Vereinsaustritt** eines Kollektivmitgliedes erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, ohne Angabe von Gründen. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

#### **Art. 4: Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich über die Mitgliederbeiträge. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **III. Organe**

#### **Art. 5: Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle (einer oder mehrere Revisoren)

#### **Art. 6: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung mit Bericht der Revisionsstelle sowie Entlastung der Organe;
2. Festlegung der Leitlinien und Schwerpunkte der Vereinstätigkeit;
3. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vorstands und der Revisionsstelle jeweils für eine dreijährige Amtsdauer;
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
5. Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder;
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

## **Art. 7: Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im Folgejahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im voraus schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

Über die Entscheide der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 8: Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Vorstandsmitglieder repräsentieren die Region. Die Ortsverwaltungsräte von Kaltbrunn und Benken und die Gemeinderäte von Kaltbrunn und Benken sollen nach Möglichkeit in die Vorstandsarbeit eingebunden werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 9: Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Er vertritt den Verein nach Aussen und wählt und beaufsichtigt eine allfällige Geschäftsführung.

Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben ständige oder temporäre Kommissionen einsetzen. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss dem Vorstand angehören.

## **Art. 10: Beschlussfassung und Vorstandssitzungen**

Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen. Eine Mehrheit des Vorstands kann gemeinsam die Einberufung verlangen.

Die schriftliche Einladung zu ordentlichen Sitzungen erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung und enthält bei Bedarf Unterlagen zu wichtigen Anträgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet offen und mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

Über die Entscheide des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 11: Zusammensetzung der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren qualifizierten Personen.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 12: Aufgaben der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden des Vorstands und der Mitgliederversammlung

## **Art. 13: Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 14: Weitere Bestimmungen**

- Der Verein ist nicht verantwortlich für die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Sanierung, den Ausbau und die Instandhaltung der Waldlehrpfad-Anlage. Dies ist Sache der Trägerorganisation. Der Verein unterstützt die Trägerorganisation bei der Beschaffung finanzieller Mittel.
- Der Verein ist nicht verantwortlich für die Instandhaltung der Waldlehrpfad-Anlage. Dies ist Sache der Trägerorganisation und durch diese in einer separaten Vereinbarung geregelt.
- Der Verein ist nicht verantwortlich für allfällige Haftungsfragen bzgl. Grundeigentum, Infrastruktur und Mobiliar der Waldlehrpfad-Anlage. Dies ist Sache der Trägerorganisation und durch diese in einer separaten Vereinbarung geregelt.
- Die Trägerorganisation räumt dem Verein ein Mitspracherecht bei Fragen bzgl. baulicher Massnahmen sowie inhaltlicher Ausrichtung des Waldlehrpfads Kaltbrunn-Benken ein.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 15: Änderung der Statuten / Auflösung des Vereins**

Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an eine öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche, steuerbefreite Institution mit ähnlichem Zweck.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 21. August 2014 im Sitzungszimmer Gemeindehaus II, Kaltbrunn, genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden.

Peter Brunner

---

Die Präsidentin / Der Präsident

Marianne Leuba-Brunner

---

Die Aktuarin / Der Aktuar